

Kollokationsklage

Übungen Konkursrecht FS 14

Prof. Isaak Meier

Kollokationsplan

Anmeldung und Prüfung der Forderungen

Anmeldung

Forderungseingabe mit oder ohne (fakultativem)
Formular

Prüfung

Summarische Prüfung von Bestand, Umfang und Rang
nach Art. 219 SchKG... Befragung des Schuldners (Art.
244 SchKG)

Entwurf Kollokationsplan

Forderungsanmeldung im Konkurs

Gemeinschuldner:

Gläubiger:

Name/Vorname/Firma

Strasse PLZ / Ort

Bank oder Postcheckamt Konto Nr.

Evt. Gläubigervertreter:

Ich melde im Konkurs folgende Forderung an:

Forderungsbetrag Fr. % Zins vom bis (Datum Konkurseröffnung)
, vom Gläubiger auszurechnen Fr. ... ; Betreibungskosten Fr.....

Angemeldete Forderung total Fr.

Forderungsgrund:

Evt. Vorrechte (privilegierte Klasse oder Pfandrechte):

Als Beweismittel liegen bei:

Ort, Datum und Unterschrift des Gläubigers oder Gläubigervertreters:

Anfechtung des Kollokationsplans

Allgemeines

- Kollokationsklage für Zulassung der Forderung im Umfang und Rang
- Beschwerde für formelle Mängel

Kollokationsklage

Parteien Art. 250 SchKG

Kollokationsklage gegen einen Gläubiger mit dem Begehren,

- es sei der Beklagte nicht,
- nicht in diesem Umfange und/oder
- nicht in diesem Rang zuzulassen.

Kollokationsklage gegen die Masse mit dem Begehren,

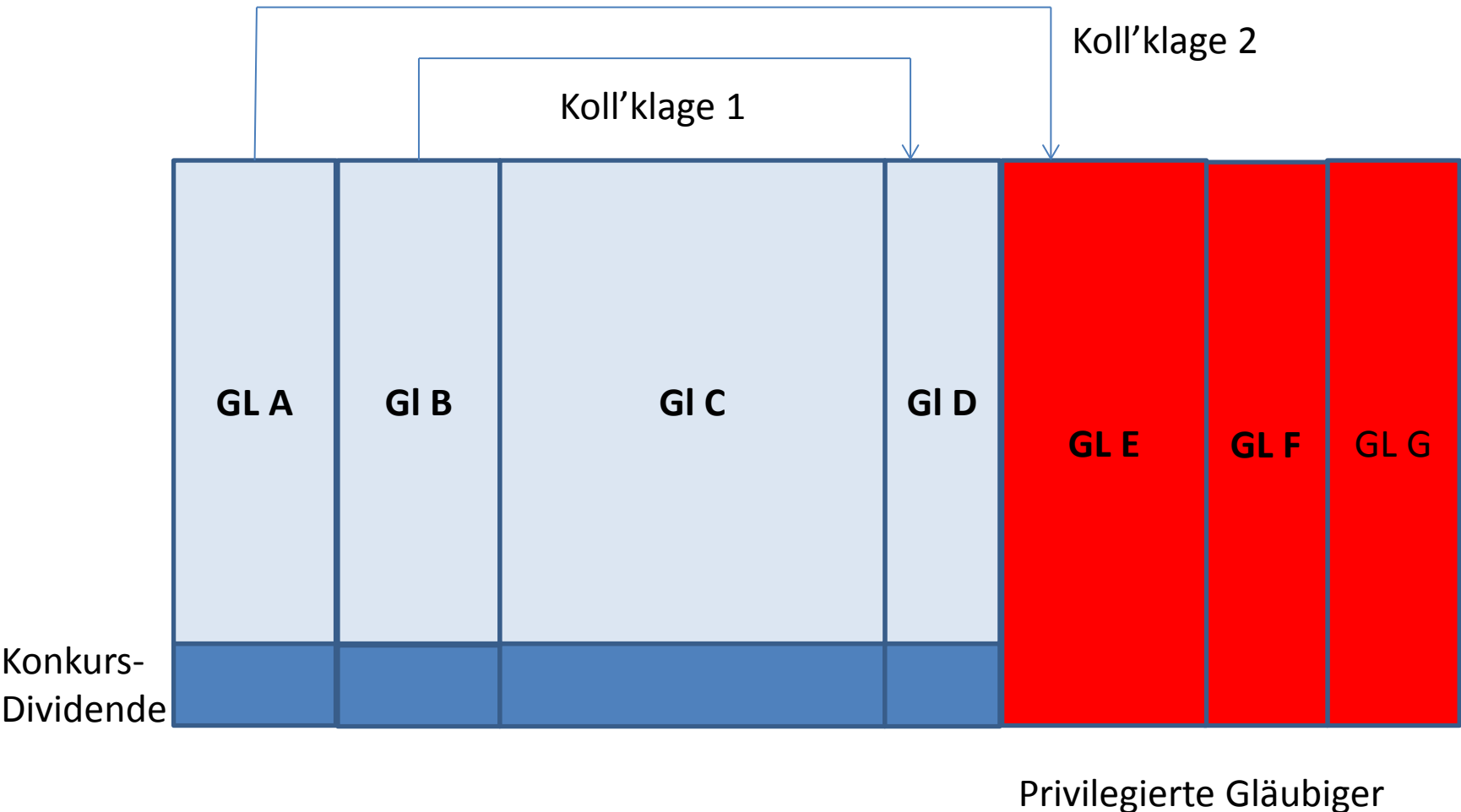
- es sei die eigene Forderung zuzulassen,
- in höherem Umfange zuzulassen und/oder
- in anderem Rang zuzulassen.

Argumente gegen die Zulassung einer angemeldeten Forderung:

- Nichtbestand aus zivilrechtlichen Gründen und/oder Vorliegen eines Anfechtungstatbestandes nach Art. 285 ff. SchKG (Anfechtungsklage)!
- Argumente für die Begründung der Kollokationsklage aber auch für die Nichtzulassung der Forderung durch die Konkursverwaltung.

Kollokationsklage

Nutzen und Risiko einer Kollokationsklage bei Klage gegen anderen Gläubiger liegt vollständig beim anfechtenden Gläubiger!



Kollokationsklage

Verfahrensfragen

Umfang der Rechtskraft und Rechtsnatur:

Vollstreckungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht =

- Vollstreckungsrechtliches Ziel: ...
- Parteien: Gläubiger untereinander oder Gläubiger gegen Masse; Schuldner ist nicht beteiligt.
- Beschränkung der Rechtskraft auf (laufenden) Konkurs.
Keine Wirkung für Konkurschuldner (vgl. Art. 265 SchKG).
- Reflexwirkung? Schuldner kann die Befriedigung der Forderungen im Konkurs nicht mehr in Frage stellen.